

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Verbändeanhörung des MAGS – Schreiben vom 03.07.2019
AZ: PA.0400/0011**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme in der Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Vorschriften, in denen die Belange der Träger der Einrichtungen und Dienste in der Pflege betroffen sind. Berufspolitische Aussagen werden nicht getroffen.

Das Gesetz ist eingebettet in die Ordnung des Heilberufsgesetzes und reiht sich in die Ordnungsvorschriften der Apotheker- und Ärztekammern etc. ein. Da diese Berufe überwiegend selbständig ausgeübt werden, werden auch Versorgungswerke geregelt. Diese Vorschriften sind für die Pflegeberufe explizit nicht übernommen worden.

Zu den nachstehenden Vorschriften haben wir folgende Anmerkungen:

(Nr. 8.) § 9 Abs. 6 (neu)

Die Landesregierung räumt sich hier eine Ermächtigung der Aufgabenübertragung von Aufgaben nach Weisung an die Pflegekammern ein. Es ist nicht unüblich, dass Kammern solche ordnungsrechtlichen Aufgaben übernehmen. Allerdings ist der Hinweis auf „insbesondere Aufgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz“ insoweit störend, als dass hierdurch auch die Rechte der ausbildenden Schulen und Betriebe betroffen sein könnten. Insofern sollte diese Vorschrift um den Zusatz „nach Anhörung der Leistungserbringer“ ergänzt werden.

(Nr. 16) § 57 Zulassung der Weiterbildungsstätten

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Befristung der Zulassung als Weiterbildungsstätte sollte entfallen, da sich die Zulassung auf Institutionen und nicht auf Personen (wie z. B. bei Ärzten mit Weiterbildungsbefugnis) bezieht. Dies dient auch der Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwandes. Hier ist zumindest eine Bestandsschutzregelung für die bereits anerkannten Weiterbildungsstätten erforderlich.

Sollten die Voraussetzungen zum Betrieb der Weiterbildungsstätte nicht mehr vorliegen, ist der Widerruf im gleichen Paragraphen verankert.

(Nr. 20) § 117 Besondere Melde- und Auskunftspflichten

Die Meldung von Mitarbeitenden, die der Pflichtmitgliedschaft einer Kammer unterliegen, ist nicht Aufgabe der Arbeitgeber.

Nach dem Datenschutzrecht können Daten an öffentliche Stellen nur dann weitergegeben werden, wenn dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und das Übermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Beschäftigten angemessen ist und im konkreten Fall der Errichtungsausschuss die Zweckbindung aus § 117 I des Gesetzesentwurfs bei der Datenverarbeitung beachtet. Dies geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, zumal die Art und Weise der Übermittlung noch nicht geregelt ist.

Ohne die Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden können die Daten nicht herausgegeben werden, da es sich bei der Errichtung einer Pflegekammer als berufsständischer Einrichtung nicht um eine Aufgabe der Träger der Einrichtungen der Gesundheits- und Altenhilfe handelt.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Um die Kammer allerdings bei der Errichtung zu unterstützen ist es vorstellbar, die Meldung in einem befristeten Zeitraum zu tätigen. Dies muss sich auf die Weiterleitung an den Errichtungsausschuss beschränken – maximal bis zum erstmaligen Zusammentreten der Kammerversammlung und nicht erst bis zum 31.12.2025.

Der Aufwand für die Unterstützungsleistung sollte abgegolten werden. Dies gilt umso mehr, als dass der Verwaltungsaufwand für die Träger in verschiedenen Bereichen u.a. durch Meldungen im Altenpflegeausgleichsverfahren steigt. Der damit verbundene zeitliche Aufwand führt ohne entsprechenden Ausgleich zu einer weiteren Belastung der Mitarbeiter.

Durch die Benennung der Krankenhäuser und der Einrichtungen der Altenhilfe als potenzielle Arbeitgeber ist auch nicht klar, inwieweit im Sinne der Gleichbehandlung der Arbeitgeber und Pflegefachkräfte auch andere „sonstige Einrichtungen“ wie z.B. Kranken- und Pflegeversicherungen, Medizinische Dienste der Krankenversicherungen, die zuständigen Behörden nach WTG, Arztpraxen etc. zur Datenübermittlung herangezogen werden. Diese sind noch nicht einmal in der Gesetzesbegründung erwähnt. In der vorliegenden Formulierung scheint es eine Fokussierung auf die Einrichtungen der Gesundheits- und Altenhilfe zu geben.

Auf die Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000 € sollte verzichtet werden, da die Weiterleitung der Daten keine originäre Arbeitgeberaufgabe darstellt.

Düsseldorf, den 25.02.2020